

# Reichsgesetzblatt

## Teil II

2013	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Juni 2013	Nr. 1
------	---	-------

Tag	Inhalt	Seite
12. Juni 2013		01 bis 53

### Bekanntmachung des seit dem 12. November 2012 bis zum 12. März 2013 mit den Alliierten geführten Schriftverkehrs

Vom 12. Juni 2013

Entsprechend ihrer Dienstverpflichtung, auf der Rechtsgrundlage des Artikels IV der am 09. Mai 1945 in Kraft getretenen und gegenwärtig weiterhin fortgeltenden SHAEF-Proklamation Nr. 1 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 1), sowie auf der Rechtsgrundlage der Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs vom 21. Dezember 2006 (RGBl. 2006, Teil I, S. 9-42) und der Reichsgesetzgebung vom 28. September 2012 (RGBl. 2012 Teil I, S.1-6 und RGBl. Teil II S. 1-6) hat die Reichsministerin der Justiz des Deutschen Reiches aufgrund angetragener Beschwerden Herrn Dr. jur. h.c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel betreffend den Alliierten mehrere Schreiben zukommen lassen.

Nachdem weder die Alliierten noch Herr Dr. jur. h.c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel Einwände gegen die wegen der angetragenen Beschwerden beabsichtigte Untersuchung (Brief an die Alliierten vom 12.11.2012) geäußert haben, hatte die in diesem Fall zuständige Reichsministerin der Justiz zunächst den tatsächlichen Sachverhalt den 10. November 2012 betreffend zu prüfen und zu klären und rechtlich nachvollziehbar zu bewerten.

Das Ergebnis ihrer Untersuchungen teilte sie den Alliierten schriftlich am 12. Januar 2013 mit.

Insgesamt kam sie zu dem Ergebnis, daß die Verhaltensweisen von Dr. jur. h.c. W.G.G. Ebel nicht nur als Reichskanzler absolut nicht nachvollziehbar und die vorgebrachten Beschwerden begründet gewesen sind. Unter anderem wurde festgestellt, daß seitens Herrn Dr. jur. h.c. W.G.G. Ebel gegen das gültige Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister ( Ministergesetz ) vom 27.März 1930 (RGBl. I, S. 96 -100), verstoßen wurde und weil ferner das „Gesetz zu den Pflichten, Verantwortlichkeiten und Rechten des nach Artikel 41 der Reichsverfassung vom 19.Dezember 2006 (RGBl. I, Nr.2, S.9 - 42) amtieren zu habenden Reichspräsidenten (Vorläufig Amtierender Reichspräsident) und dessen Wahl“ mit dem Datum 28. September 2012 (RGBl. I, Nr.1, S. 1 ff), das am 22. Oktober 2012 mit Bindewirkung zum 28. September 2012 Rechtskraft erlangte, mißachtet und der Amtseid gebrochen wurde.

Aufgrund des beobachteten auffälligen Verhaltensmusters von Herrn Dr. jur. h.c. W.G.G. Ebel ist der Verdacht als begründet gegeben und anzusehen, daß ein pflicht- sach- und fachgerechtes Arbeiten in seinen Ressorts nicht mehr vorhanden ist.

Ferner wurden in dem Schreiben vom 12. Januar 2013 aufgrund der Untersuchungsergebnisse seitens der Reichsministerin der Justiz auch mögliche Konsequenzen aufgezeigt.

Da seitens der Staats- und Regierungschefs der Vereinigten Staaten von Amerika, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Republik Frankreich, und der Volksrepublik China keinerlei Einwände innerhalb der international üblichen 21-Tage-Frist auch

nach Erhalt des Schreibens vom 12. Januar 2013 erhoben wurden, ist dies als Aufforderung, Genehmigung und Dienstverpflichtung seitens der Alliierten an die Reichsministerin der Justiz des Deutschen Reiches zu werten, die entsprechenden Handlungen selber deutscherseits durchzuführen:

Aufgrund dessen war die Reichsministerin der Justiz durch die Viermächte bevollmächtigt und beauftragt, den Generalbevollmächtigten (mit den vier dazugehörigen Dienst- und Amtsverhältnissen) Dr.jur.h.c.Wolfgang Gerhard Günter Ebel als in Personalunion auch Minister für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen und aller weiteren Amts- und Dienstverhältnisse auch gegen mögliche Widerstände in den Ruhestand zu versetzen. Die entsprechenden Urkunden wurden Herrn Dr.jur.h.c.Wolfgang Gerhard Günter Ebel persönlich unter Zeugen am 2. März 2013 übergeben.

Da die Reichsministerin der Justiz durch die Viermächte auch beauftragt und bevollmächtigt wurde, die anstehenden unumgänglichen und unaufschiebbaren Amtshandlungen vorläufig in Stellvertretung für den Reichskanzler auszuüben, um die Geschäftsfähigkeit des Reiches und den Fortbestand des Rechtes aufrecht zu erhalten, erfolgte ebenfalls am 02. März 2013 die Feststellung der Handlungsfähigkeit des Reichsrates und die Festlegung des Wahltermins für den Reichspräsidenten (den vorläufig amtierenden Reichspräsidenten) für den 11. Mai 2013.

Die Alliierten wurden am 12. März 2013 schriftlich über die durchgeführten Handlungen in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig wurden die Alliierten auch über die seitens der Reichsministerin der Justiz erlassene „Verordnung über die elektronische Bekanntmachung von amtlichen Verlautbarungen der Reichsregierung“ (RSBl. I, 2013 S.1) und über die „Verordnung bezüglich der Unterschriften auf der Urkunde des gewählten vorläufig amtierenden Reichspräsidenten“ (RSBl. I, 2013 S.2) informiert.

Da auch dieses Mal seitens der Staats- und Regierungschefs der Vereinigten Staaten von Amerika, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Republik Frankreich, und der Volksrepublik China keinerlei Einwände innerhalb der international üblichen 21-Tage-Frist nach Erhalt der Schreiben erhoben wurden, haben die Bekanntmachungen Rechtskraft erhalten, wurden entsprechend veröffentlicht und fanden bezüglich der Reichspräsidentenwahl Anwendung.

Die Veröffentlichung sowohl des Schreibens vom 12. Mai 2013 an die Alliierten, das Informationen über die konstituierende Sitzung des Reichsrates sowie die Reichspräsidentenwahl als auch eines Schreibens der Reichsministerin der Justiz vom 12. Juni 2013, wird in einer gesonderten Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt 2013, Teil II erfolgen.

Für alle seitens der Reichsministerin der Justiz an die Alliierten gerichteten Schreiben nebst Anlagen gilt, daß diese an alle im jeweiligen Verteiler aufgeführten Personen / Stellen per Einschreiben/Rückschein gesendet wurden und inhaltlich identisch sind. Teilweise erfolgte eine Vorab-Information per Fax

Der Erhalt der Briefe bzw. deren Zustellung wurde durch Rücksendung des Zustellscheins oder von der Deutschen Post bestätigt.

Zu Urkund dessen, Groß-Berlin am 12. Juni 2013.

Die Reichsministerin der Justiz Dr. Monika Isolde Keuser

Anlagen 51 Seiten:

Schreiben an die Alliierten vom 12. November 2012

Schreiben an die Alliierten vom 12. Januar 2013

Schreiben an die Alliierten vom 12. März 2013

Entlassungsurkunden von Herrn Dr. jur.h.c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel

Urkunde über die Handlungsfähigkeit des Reichsrates